

# Niederschrift zur Sitzung Nr. 05/2006 der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sitzungstermin: Mittwoch, 2006-09-20, 19:00 Uhr

Sitzungsort: FFW Geltow, Hauffstraße 34 a, OT Geltow, 14548 Schwielowsee

## Öffentlicher Teil

### TOP 01

#### Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schwielowsee, Herr Büchner, eröffnet um 19:02 Uhr die Sitzung.

### TOP 02

#### Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 15 Gemeindevertretern einschließlich der Bürgermeisterin gegeben (siehe Anwesenheitsliste).

Herr Christian Lahr-Eigen, Herr Thomas Hartmann und Herr Dr. Vad sind entschuldigt.

Herr Heiko Hüller nimmt ab 19:40 Uhr an der Gemeindevertretersitzung teil.

Es sind weiterhin anwesend:

Frau Murin, Fachbereichsleiterin Bauverwaltung, Frau Neumann, Fachbereichsleiterin Finanzen, Herr Zeeb, Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit und ca. 8 Bürger.

Als geladene Gäste sind anwesend:

– Vertreter der Presse (Herr Hellwig, MAZ und Herr Klix, PNN)

– Herr Dennis Hartmann, Gemeindeführer der Gemeinde Schwielowsee

### TOP 03

#### Bestätigung der Tagesordnung

Herr Büchner lässt über die Tagesordnung abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

15 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

### TOP 04

#### Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 04/2006

Herr Scheidereiter bittet um Streichung der letzten beiden Absätze im Anstrich 3 des TOPs 24 die lauten: „...In einer Presseinformation zwei Tage danach präsentierten die Initiatoren mit dem Seniorenheim einen anderen Standort für ihre Anlage. Herr Scheidereiter sieht es als Brückierung des Finanz- und Liegenschaftsausschuss an, wenn in einer langen Aussprache Fakten und Informationen bewusst zurückgehalten werden und eine solche Option bewusst verschwiegen wurde.

Eine faire Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Gemeindevertretung bzw. Verwaltung sieht seiner Auffassung nach anders aus...“.

Frau Küpper bittet um Aufnahme in das Protokoll zum TOP 24 Anstrich 3, dass die Projektvorsteher im Finanz- und Liegenschaftsausschuss darauf hingewiesen haben, dass noch mit anderen Interessenten gesprochen wurde.

Herr Scheidereiter nimmt diese Protokollergänzung ohne Kommentar zur Kenntnis.

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teiles Nr. 04/2006 wird mit den Änderungen einstimmig bestätigt.

### TOP 05

#### Bericht der Bürgermeisterin

Frau Hoppe begrüßt die Gemeindevertreter, die Schwielowseer Bürgerinnen und Bürger sowie die

anwesenden Gäste und beginnt ihren Bericht.

Die fünfte Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Integriertes Verkehrskonzept Potsdam – Potsdam-Mittelmark fand am 12.09.2006 statt. Herr Scheidereiter wird in der heutigen Gemeindevertreterversammlung am 20.09.2006 berichten.

Der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal- Havelkanal-Havelseen“ führt am 06.11.2006 die Vorstandswahl durch.

Die Jury des Landeswettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“ führte am 12.09.2006 in Ferch eine Ortsbegehung durch. Bis Ende September werden alle Kreissieger begangen. Ende Oktober/Anfang November wird die Verkündung der beiden Landessieger erwartet. Frau Hoppe dankt Herrn Büchner, Frau Martins, Herrn Kührt und alle an der Vorbereitung beteiligten Vereine und Bürger für den hervorragenden Einsatz bei der Vorbereitung und Durchführung.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder - Havelland hat am 14.09.2006 Änderungen des Investitionsplanes für die Jahresscheiben 2007/2008 beschlossen. In Ferch ist die Schmutzwasserentsorgung des Lienewitzweges im Jahr 2007 festgelegt worden.

Zum Stand der Zuarbeiten zum Standortentwicklungskonzept Regionaler Wachstumskern Landeshauptstadt Potsdam teilt Frau Hoppe mit, dass alle bisherigen Abfragen und Zuarbeiten eingearbeitet wurden und am 10.08.2006 beim Anhörungstermin der Nachbargemeinden bzw. angrenzenden Gemeinden vorgestellt wurde. Die Landeshauptstadt Potsdam ist zukünftig in 4 Bereiche untergliedert: Hauptstadt, Wissensstadt, Kulturstadt und Heimatstadt. Die möglichen interkommunalen Projekte, z. B. mit der Gemeinde Schwielowsee wurden unter Kulturstadt eingearbeitet, wie Ringbuslinie um den Schwielowsee, gemeinsames Veranstaltungsmanagement, Ausbau touristischer Infrastruktur und Vermarktung, Schulung von Servicepersonal zu lokalen Sehenswürdigkeiten und kulturellem Angebot. Im September ist eine Abschlussdiskussion geplant und sie hofft, dass die Zuarbeiten/Hinweise endgültig im Konzept verankert werden. Nach nochmaliger Abstimmung mit dem zuständigen technischen Leiter für unseren Infrastrukturbereich wurde am 14.09.2006 von der Deutschen Telekom mitgeteilt, dass sie die für eine TDSL-Versorgung erforderlichen Umschaltungen bis Ende Oktober 2006 abschließen werden. Die Information im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee, Nr. 14, vom 06.09.2006, wurde somit nochmals korrigiert.

Bereits in diesem Monat wird die Deutsche Telekom ca. 200 Kunden umschalten. Diese werden im Anschluss sofort aktiv von den zuständigen Vertriebsmitarbeitern telefonisch angesprochen. Nähere Einzelheiten zu den Umschaltterminen wurden der Gemeinde Schwielowsee übergeben und können von den Bürgern bei Bedarf abgefragt werden. In Geltow wurde Ende April die Gaststätte „Zum alten Fritz“ (ehemals Börsianer) überraschend geschlossen. Aus diesem Grund fanden mehrere Gespräche mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Oppenheim Immobilien-Kapitalanlagegesellschaft mbH statt, mit der Bitte um Prüfung, inwieweit eine Benutzung des Saales (ohne Gaststätte) stattfinden könnte. Bis zum heutigen Tag liegt noch kein Ergebnis der Prüfung vor.

**Im Berichtszeitraum konzentrierten sich die Arbeiten weiterhin auf folgende Schwerpunkte:**

#### **Aus dem Fachbereich Finanzen**

##### **1. Information zur Doppik**

Die Inventarisierung des beweglichen Inventars ist bis auf die Schulen erfolgt. Die Bewertung des Inventars wird im September mit Unterstützung durch die Fachbereiche beginnen. Die Inventarisierung in den Schulen soll im Oktober noch abgeschlossen werden. Die Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde hinsichtlich der Straßenbewertung konkretisiert. Es wurde ein Katalog für die Anschaffungs- und Herstellungskosten, anhand bereits fertig gestellter Baumaßnahmen, mit dem Steuerberatungsbüro erarbeitet. Die Bauklassen wurden festgelegt. Die Mitarbeiter der Kernverwaltung haben die prozentualen Anteile ihrer Aufgaben zu ihrer jetzigen und zukünftig vorgesehenen Tätigkeit überprüft und zugearbeitet. Daraus resultierend werden die für das Produkt entstehenden Kosten errechnet und diesem zugeordnet. Des Weiteren wurden Zielvorgaben von den Fachbereichen für 2007 erarbeitet, die dem Vorbericht des HH-Planes 2007 vorangestellt werden sollen. Die Organisationsstruktur wird nunmehr den Produkten angepasst werden. Entsprechende Vorgaben sind bereits durch den FB Finanzen erarbeitet und fließen in eine Änderung des Stellenplanes 2007

ein. Diese Maßnahmen sind alle in Vorbereitung der Einführung der doppelten Buchführung in Konten notwendig und unabdingbar. Es sollen damit auch Vereinfachungen von Verwaltungsvorgängen und eine Kostenersparnis erreicht werden.

## **2. Haushalt 2007**

Der Haushalt 2007 wird dem Finanz- und Liegenschaftsausschuss und den Ortsbürgermeistern erstmals in der Beratung des Ausschusses am 18.10.2006 vorgestellt.

## **3. Ablösevereinbarungen Sanierungsgebiet Ferch**

Es wurden bisher 85 Ablösevereinbarungen mit einem Wertumfang von 204.568,80 €, Stand 20.09.2006, abgeschlossen. Die mit diesen Mitteln durchzuführenden Maßnahmen werden gemeinsam mit dem Ortsbeirat Ferch festgelegt.

### **Aus dem Fachbereich Bauverwaltung**

#### **OT Caputh**

##### **1. Straßenausbau Weinbergstraße**

Bis auf einige Restarbeiten sind die Straßenbauarbeiten seitens der Firma Adams Bau im Wesentlichen abgeschlossen.

Bisher konnte die VOB Abnahme noch nicht durchgeführt werden, da die Firma die Dokumentation noch nicht übergeben hat. Diese muss erst vollständig vorliegen, um an Hand entsprechender Lieferscheine und Zertifikate die Prüfung, bezogen auf die einzuhaltenden Qualitätsstandards, vornehmen zu können.

Nach Aussage des leitenden Personals der Fa. Adams wird die Dokumentation in dieser Kalenderwoche übergeben. Nach Prüfung der Unterlagen ist dann noch im Monat September eine Abnahme möglich, vorausgesetzt die Unterlagen sind komplett und aussagefähig.

Auch die Problematiken hinsichtlich der erfolgten Zaunumbauten, die leider zu größeren Irritationen führten, sollen seitens der Fa. Adams Bau einvernehmlich mit dem jeweiligen Eigentümer gelöst werden. Die Bauverwaltung forderte deshalb die Firma auf, sich das Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer für die ordnungsgemäße Ausführung durch deren Unterschrift bestätigen zu lassen.

##### **2. Grundschule Caputh**

Für die Umsetzung der baulichen Anforderungen, wofür die Gemeinde einen Fördermittelantrag beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gestellt hat, wurde ein fachkundiges Planungsbüro aus Belzig beauftragt, das im ersten Schritt und unter Mitwirkung der Lehrerschaft und der Bauverwaltung ein aussagefähiges Raumkonzept für die verlässliche Halbtagsgrundschule Caputh (VHG) erstellen wird, welches bestehende Defizite kompensiert und gestalterisch Einfluss auf die neuen Anforderungen nimmt. Bis Ende November soll dann eine komplette Entwurfsplanung als Grundlage des Fördermittelantrages fertig gestellt werden.

#### **Ortsteil Geltow**

##### **1. Grundhafter Ausbau Siedlerstraße**

Am 24.08.06 erfolgte die Submission zum v. g. Bauvorhaben. Nach Auswertung der eingegangenen Angebote durch das Ing.-Büro Steinbach wurde das Unternehmen Schielicke - Bau als wirtschaftlichster Anbieter von diesem empfohlen.

Nach erfolgtem Vergabegespräch am 04.09.2006 wurde der Auftrag an die Fa. Schielicke vergeben. In dieser Woche wird mit den vorbereitenden Arbeiten vor Ort begonnen.

Bei störungsfreiem Bauablauf ist die Fertigstellung der Maßnahme bis Dezember 2006 geplant.

##### **2. Grundschule Geltow**

Im Zuge der Planungen für den Umzug des Hortes in das Grundschulgebäude, der innerhalb eines Jahres vollzogen werden soll, wurde zwischen den Leiterinnen der Schule und des Hortes und mit Unterstützung der Bauverwaltung ein geändertes Raumkonzept erarbeitet. Hierbei wurden kritische Hinweise und Forderungen des Landesjugendamtes zum ersten Entwurf berücksichtigt. Das Konzept wird dem Landesjugendamt zur Genehmigung vorgestellt.

##### **3. Heizung Turnhalle Geltow**

Nach dem die Ausschreibungsunterlagen von einem Fachplaner vorgelegt wurden, werden die Leistungen zur Errichtung einer separaten Heizung in der Turnhalle, einschl. der Herstellung eines Heizraumes sowie dem Rückbau der alten Anlagen und der Heiztrasse auf dem Schulhof, ausgeschrieben. Der Baubeginn ist zum 01. November geplant. Die Wärmeversorgung der Halle

durch das alte Heizhaus bleibt bis zum Umschluss an die fertige Heizanlage aufrechterhalten.

## **Ortsteil Ferch**

### **1. Kossätenhaus**

Die Fenster wurden in der letzten Woche (37. KW) eingebaut. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Museumskonzeptes werden die Außenanlagen und die Innenplanung des Gebäudes vorbereitet.

### **2. Terrassenweg**

In der 36. Kalenderwoche wurden die abschließenden Elektroarbeiten zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Terrassenweg vorgenommen.

### **3. Ausbau Uferwanderweg**

Am 13.09.2006 fand die Submission zum Bauvorhaben „Ausbau Uferwanderweg“ zwischen Wiesensteg und Haus am See statt. Die Auftragserteilung erfolgt in der 38. Kalenderwoche. Die Realisierung der Baumaßnahme ist für Oktober / November 2006 geplant.

### **4. Ausbau Glindower Weg**

Gemäß Bauablaufplan ist der Bau des Abwasserkanals bis auf das Pumpwerk realisiert. Der Regenwasserkanal sowie die Bordanlagen und die Verlegung der Kabel für die Straßenbeleuchtung werden entsprechend des Bauablaufplanes eingebaut.

Die Baufirma sichert nach wie vor die termingerechte Fertigstellung des 1. Bauabschnittes zum 31.12.2006 zu.

## **Ortsteile Ferch/Geltow/Caputh**

In der Zeit vom 30.08. bis 13.09.2006 fanden in allen drei Ortsteilen einschließlich Wildpark-West die Baumschauen statt. Nach erstellen der Protokolle werden Angebote eingeholt, um die Abarbeitung in Form von Baumpflege oder Baumfällungen zu realisieren.

## **Aus dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit**

### **Diverse Verkehrsrechtliche Ablehnungen durch das Verkehrsamt**

In den vergangenen Wochen hatten wir diverse Ablehnungen vom Verkehrsamt zu Anträgen auf Beschilderungen bekommen, die wir im Laufe des Jahres beim Verkehrsamt beantragt hatten.

Hierüber informiert Frau Hoppe kurz:

Versagung des Antrages, die Ortsverbindungsstraße zwischen dem OT Caputh und dem OT Geltow (Caputher Chaussee K 6910) auf eine Geschwindigkeit von 50 km/h zu beschränken.

Unser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass durchgeführte Geschwindigkeitsmessungen zu keinerlei Feststellungen von signifikanten Geschwindigkeitsverstößen geführt haben. Es liegt im Bereich dieser Strecke kein signifikant erhöhtes Unfallgeschehen vor. Daher wurde der Antrag negativ beschieden.

Versagung des Antrages im Bereich vor dem Schloss Caputh, die Wiederaufstellung der Beschilderung von Tempo 30 zu erlangen, welche nach der Kreisverkehrsschau weggeordnet wurde.

Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass weder die dort freigesetzten Geräuschimmissionen noch das Verkehrsunfallgeschehen eine Reduzierung der Geschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt erforderlich machen. Durchgeführte Lärm- und Geschwindigkeitsmessungen haben die Einhaltung sowohl der Immissionsschutzgrenzwerte als auch der derzeit angeordneten Geschwindigkeit ergeben.

Dem Schutz der Bewohner des Seniorenheims und der Schulkinder in diesem Bereich sei mit dem allgemeinen Rücksichtnahmegebot der Straßenverkehrsordnung genüge getan. Das Verkehrsunfallgeschehen in dem Bereich wird als unbedeutend und nicht im Zusammenhang mit der dort gefahrenen Geschwindigkeit stehend, eingestuft.

### **Information zur Verkehrsüberwachung in Schwielowsee**

#### **1. Halbjahr 2006 durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Die Auswertung der vom Landkreis durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen ergibt für den Bereich der Gemeinde Schwielowsee mit über 83 Überwachungsstunden den Spitzenplatz in der Einsatzdauer aller Städte und Gemeinden im Landkreis. In der Anzahl der insgesamt gemessenen Fahrzeuge liegt Schwielowsee eher im unteren Bereich der überwachten Gemeinden. Dies bedeutet, dass der Landkreis in Schwielowsee auch an Straßen misst, welche nicht so verkehrsbelastet sind, von denen aber ebenfalls eine Gefährdung durch missachten der Verkehrsregeln ausgeht. Hier zeigt

sich positiv, dass der Fachbereich Ordnung und Sicherheit den Messstellenkatalog des Landkreises immer wieder, aufgrund von Hinweisen aus der Bürgerschaft und aus eigener Erkenntnis, zeitnah anpassen lässt. Die Überschreitungquote liegt mit 8,5 % aller gemessenen Fahrzeuge im mittleren Bereich im Landkreisvergleich.

**Terminvorschau:**

23.09.2006 Sponsorenlauf der verlässlichen Halbtagsgrundschule Caputh, 10:00 -12:00 Uhr

**TOP 06**

**Einwohnerfragestunde**

Frau Conrad, Mitglied im Kita-Ausschuss Geltow, gibt ein Statement für einen Küchenneubau in der Kita Geltow ab. Sie legt den Gemeindevertretern dar, warum eine eigene Küche sehr wichtig ist. Frau Hoppe erläutert, dass die Beratungsphase zum Küchenneubau mit der 6. Sitzungsperiode beginnt und in der Gemeindevertreterversammlung am 08.11.2006 positiv/negativ beschieden wird. Herr Bredemeier fragt an, warum der Parkplatz Baumgartenbrücke mal geschlossen und mal befahrbar sei. Herr Zeeb erläutert, dass der Parkplatz im Eigentum der Gemeinde Schwielowsee steht. Die Schließung mittels Baumstamm jedoch ungünstig war, da die Linksabbiegespur nicht gesperrt wurde. Ein Baumstamm wurde entfernt, das Linksabbiegen ist somit zum Wenden möglich aber das Parkverbot bleibt bestehen.

Herr Bredemeier fragt weiterhin an, warum die Firma Sakowski eine Rechnung über Reinigungskosten erhalten habe. Frau Neumann erklärt, dass es sich hierbei um Bewirtschaftungskosten für die Linksabbiegespur B1 handelt und diese von den Investoren gemäß Notarvertrag zu übernehmen sind. Es handelt sich nicht um Reinigungskosten. Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

**TOP 07**

**Halbjahresbericht 2006 des Gemeindeführers der Gemeinde Schwielowsee Herrn Dennis Hartmann**

Herr Büchner begrüßt Gemeindeführer Herrn Hartmann und bittet ihn mit seinem Bericht zu beginnen.

Herr Hartmann begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter und Gäste und beginnt seinen Bericht: Einsätze der Wehren der Gemeinde Schwielowsee:

	<b>Schwielowsee</b>	<b>Caputh</b>	<b>Ferch</b>	<b>Geltow</b>
Brand	18	6	9	3
techn. Hilfe	45	9	15	21
H5N1	27	12	1	14
First Responder	8	5	0	3
Fehlalarm	3	1	0	2
Sonstige	2	0	0	2
<b>Gesamt</b>	<b>103</b>	<b>33</b>	<b>25</b>	<b>45</b>

- zum Halbjahr 2006 mehr Einsätze als im gesamten Jahr 2005, - die Gesamtdauer aller Einsätze betrug 175 h, dabei wurden von allen Einsatzkräften insgesamt 1229 h geleistet,
- die durchschnittliche Anzahl der eingesetzten Kameraden beträgt gerade einmal 6 Einsatzkräfte (Einsatzbereitschaft der Ortswehr nicht gegeben),
- es waren zum Stichtag 30.06.2006 zusammen 85 aktive Kameraden in der Feuerwehr, Gefahren- und Risikoanalyse wird großes Defizit aufzeigen.
- Anfang des Jahres wurde in Geltow zur Mitgliederwerbung eine Brandschutz AG im Hort ins Leben gerufen, derzeit arbeiten dort 25 Kinder mit einem Kameraden und einer Mitarbeiterin des Hortes zusammen,
- im Mai wurde das 100-jährige Bestehen der Ortswehr Caputh begangen,
- am 14.07.2006 Indienststellung des neuen Feuerwehrbootes, seit dem 4 Einsätze,
- Jugendzeltlager KfV PM in Ferch Sportplatz, 280 Kinder und Jugendliche aus PM, 3 Tage,
- 28.07.2006 Grundausbildung von 15 Kameraden mit Prüfung durch Landkreis abgeschlossen, 1

Kamerad nicht bestanden, gute Qualität der Grundausbildung bescheinigt, 80 h im halben Jahr, jetzt einsatzbereit,

- eine gemeinsame Ausbildung mit allen Ortswehren in Geltow, zwei weitere sind geplant jeweils in Ferch und Caputh. -> Klima der Wehren untereinander stark verbessert,
- gezielte Schulung der Führungskräfte ist in Planung wird in diesem Jahr noch beginnen,
- das TLF der Ortswehr Geltow muss auf Grund großer Reparaturkosten ausgesondert werden, Spende nach Bulgarien,
- weiteres Sorgenkind Gerätehaus Geltow, Baumängel dringend beseitigen.

Herr Hartmann beendet seinen Bericht.

Herr Büchner bedankt sich bei Herrn Hartmann für den Halbjahresbericht und erklärt, dass die Baumängel abgestellt werden.

Abschließend bedankt sich Herr Büchner im Namen aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwielowsee für die geleistete Arbeit bei den Kameraden der Wehren. Durch den Einsatz der Kameraden ist den Bürgerinnen und Bürger ein Stück mehr Sicherheit gegeben.

## **TOP 08**

### **Präsentation des Investitionsvorhabens Sport- und Vereinsgebäude Geltow**

*Herr Hüller nimmt ab 19:40 Uhr an der Gemeindevertreterversammlung teil. Es sind jetzt 16 Gemeindevertreter anwesend.*

Herr Büchner begrüßt Herrn Steinbach als Vorsitzenden der Sportgemeinschaft Geltow e. V. und bittet ihn mit seiner Präsentation zu beginnen.

Herr Steinbach bedankt sich für die Möglichkeit der Vorstellung der Präsentation des Investitionsvorhabens Sport- und Vereinsgebäude Geltow.

Inhalte der Präsentation:

- Schilderung des maroden baulichen Zustandes aller Gebäude,
- Sportplatz in erstklassigem Zustand, Pflege wird von den Vereinsmitgliedern sichergestellt,
- Erläuterung der Finanzierung -> Drei-Säulen-Modell,
- bildliche/schematische Darstellung der geplanten Objekte. Zum Abschluss bittet Herr Steinbach Zustimmung/Beschluss im TOP 09 zur geplanten Finanzierung des neuen Sportgebäudes in den geplanten drei Bauabschnitten.

Herr Büchner eröffnet die Diskussions-/Fragerunde für die Gemeindevertreter. Es ist kein Diskussionsbedarf vorhanden.

Herr Büchner dankt Herrn Steinbach für die informative Präsentation.

## **TOP 09**

### **Beschlussfassung zur 2. Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Schwielowsee für das Haushaltsjahr 2006 mit ihren Bestandteilen**

*Bemerkung:*

*Herr Steinbach verlässt den Sitzungstisch und nimmt an der Beratung und der Abstimmung des TOP 09 gemäß § 28 GO nicht teil.*

Herr Hüller erklärt für die CDU/FDP-Fraktion kurz die Vorteile, die der Neubau des Sportkomplexes unter Einbeziehung aller Vereine für Geltow hat und insgesamt für die Gemeinde Schwielowsee haben wird. Er bittet in die Vorüberlegungen mit einzubeziehen, dass auf dem Dach des Neubaus eine Solaranlage langfristig Kosten sparen könne. Herr Hüller unterstützt im Namen der Fraktion den 2. Nachtragshaushalt 2006 und bedankt sich für die aussagefähige Investitionsübersicht, vor allem unter dem Gesichtspunkt der gesunden Haushaltspolitik keine Kredite aufzunehmen.

Herr Scheidereiter erklärt für die BBS-Fraktion, dass er die Ausführungen von Herrn Hüller unterstützt und dass seine Fraktion der 2. Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Schwielowsee für das Haushaltsjahr 2006 mit ihren Bestandteilen zustimmen werde und wünscht dem Sportverein viel Erfolg.

Frau Küpper erklärt für die SPD-Fraktion, dass diese der 2. Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Schwielowsee für das Haushaltsjahr 2006 mit ihren Bestandteilen zustimmen werde, bittet jedoch zu beachten, dass am Grundsatzbeschluss aus 2005 (Beschlussfassung zum Antrag der Sportgemeinschaft Geltow e. V. vom 14.09.2005) festgehalten wird, Bereitstellung von

Eigenmitteln unter Berücksichtigung einer hohen Förderquote. Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 06-09-65

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielowsee für das Haushaltsjahr 2006 mit ihren Bestandteilen. Die Satzung ist der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

14 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

*Bemerkung:*

*Ein Mitglied der Gemeindevertretung hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. Herr Gefßwein nimmt ab 19:58 Uhr nicht an der Gemeindevertreterversammlung teil. Es sind jetzt 15 Gemeindevertreter anwesend.*

## **TOP 10**

### **Beschlussfassung zur überprüften Gebührenkalkulation zur Schmutzwasserkanalisation Caputh**

*Bemerkung:*

*Herr Steinbach nimmt wieder am Sitzungstisch seinen Platz ein und somit an der weiteren Beratung und Abstimmung.*

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 06-09-66

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee billigt die überprüfte Gebührenkalkulation zur Schmutzwasserkanalisation OT Caputh, Bearbeitungsstand 04/2006, vom 17.08.2006. Bis Ende 2007 ist eine erneute Überprüfung der Kalkulation durchzuführen.

Die Gebührenänderung ist rückwirkend zum 01.01.2007 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

15 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

*Bemerkung:*

*Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.*

## **TOP 11**

### **Beschlussfassung zur überprüften Gebührenkalkulation zur Schmutzwasserkanalisation Geltow**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 06-09-67

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee billigt die überprüfte Gebührenkalkulation zur Schmutzwasserkanalisation OT Geltow, Bearbeitungsstand 08/2006, vom 22.08.2006.

Abstimmungsergebnis:

15 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

*Bemerkung:*

*Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.*

## **TOP 12**

### **Beschlussfassung zur Neu- bzw. Umbenennung einer Straße im OT Caputh, Stichweg zur Lindenstraße, Zuwegung zur MaTec Gummiwerk GmbH (Neu: Max-Planck-Straße)**

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 06-09-68

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, den fertig gestellten Stichweg zur Lindenstraße (Zuwegung zu den MaTec Gummiwerken Caputh) im Ortsteil Caputh zum 01.01.2007 in Max-Planck-Straße umzubenennen. Das neu gebaute Teilstück zur Verbindung der ehemaligen Sackgasse zur Max-Planck-Straße soll neu benannt werden. Die gesamte Straße soll nach Umbenennung Max-Planck-Straße heißen.

Abstimmungsergebnis:

15 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

### **TOP 13**

#### **Beschlussfassung zur Genehmigung der Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Anlieger Potsdamer und Brandenburger Havelseen**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 06-09-69

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee genehmigt den Abschluss der Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Anlieger Potsdamer und Brandenburger Havelseen vom 27.07.2006.

Abstimmungsergebnis:

15 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

### **TOP 14**

#### **Beschlussfassung zur Weiterführung des Vertragsverhältnisses zur Herausgabe und Verlegung der Heimatzeitung „Der Havelbote“**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 06-09-70

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, den Vertrag vom 20.01.2004 mit der 1. Änderungsvereinbarung vom 16.12.2004, zwischen der Gemeinde Schwielowsee und dem Schwielowsee Tourismus e. V. zur Herausgabe und Verlegung der Heimatzeitung „Der Havelbote“ weiterzuführen. Es ist eine 2. Änderungsvereinbarung hinsichtlich § 3 Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages mit folgendem Inhalt abzuschließen:

„Der Auftragnehmer stellt sicher, dass „Der Havelbote“ mit 21 Ausgaben im Jahr 2007 mit dem Amtsblatt als Einleger nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses erscheint. Die genauen Erscheinungstermine sind zwischen den Parteien abzustimmen.“

Abstimmungsergebnis:

15 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

### **TOP 15**

#### **Beschlussfassung zum Antrag der BBS Fraktion**

Herr Steinbach erläutert kurz die Gründe für seinen Rücktritt vom Vorsitz des Finanz- und Liegenschaftsausschusses. Er bedankt sich bei allen Ausschussmitgliedern für die Zusammenarbeit. Einen besonderen Dank richtet er an die Kämmerin, Frau Neumann, für die konstruktive und effektive Zusammenarbeit in den letzten Jahren.

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 06-09-71

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee wählt Herrn Jürgen Scheidereiter (BBS) zum Vorsitzenden des Finanz- und Liegenschaftsausschusses. Gleichzeitig wählt sie Herrn Jörg Steinbach (BBS) zum Stellvertretenden Vorsitzenden dieses Ausschusses.

Abstimmungsergebnis:

13 Jastimmen 0 Neinstimmen 2 Enthaltungen

Herr Büchner bedankt sich im Namen aller Gemeindevertreter bei Herrn Steinbach für die geleistete Arbeit.

### **TOP 16**

#### **Beschlussfassung zum Antrag der CDU Fraktion**

Herr Hüller erläutert kurz die Beschlussvorlage.

Herr Hüller spricht einen großen Dank an Herrn Prof. Dr. Weber für seine sehr gute konstruktive Arbeit im Ausschuss aus. Herr Steinbach schließt sich dem Dank an Herrn Prof. Dr. Weber an und wünscht ihm weiterhin viel Erfolg.

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 06-09-72

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, Frau Carola Pauly (CDU) als sachkundigen Einwohner für den Finanz- und Liegenschaftsausschuss zu bestimmen.

Begründung:

Herr Prof. Dr. Weber (CDU) scheidet aus dem Ausschuss aus. Daher ist es erforderlich, einen Nachfolger festzulegen.

Abstimmungsergebnis:



15 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

## **TOP 17**

### **Anfragen**

1. Frau Hoppe informiert, dass sie vom 02.10.2006 bis zum 04.10.2006 Urlaub hat.

2. Herr Scheidereiter informiert, dass

- am 12.09.2006 die 5. Sitzung der AG Integriertes Verkehrskonzept Potsdam – Potsdam-Mittelmark in Potsdam stattfand,

- zur Erinnerung: Ziel war die Erarbeitung eines Integrierten Verkehrskonzeptes Potsdam - Potsdam-Mittelmark,

- 6 Arbeitsblöcke, davon bisher zwei abgearbeitet,

- Unzufriedenheit bei der überwiegenden Zahl der AG-Mitglieder zu dem Ergebnis-Stand,

- es wird klar, dass es keinen Konsens geben wird,

- inwieweit die AG ein integriertes Verkehrskonzept erarbeiten kann, wird bezweifelt,

- Neuer Arbeitsauftrag an Stadt und Landkreis -> Erarbeitung von Problemanalyse:

- Schwachstellen und Probleme in verkehrlicher Hinsicht, wann treten sie auf und welche negativen Auswirkungen, für Umwelt und Gesundheit, Wirtschaft und Tourismus.

- Kann man mit der Havelspanne diese Probleme lösen?

Mehre Beiträge beschäftigten sich mit verkehrlichen Fragestellungen im Potsdamer Raum:

- Ergebnisse der Verkehrszählungen 2003

- Mögliche Mehrsystem-Bahn zwischen Potsdam und Teltow

Nächste Sitzung am 21.11.2006 wegen des Arbeitsauftrages.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

*Herr Büchner verabschiedet die Gäste und beendet den öffentlichen Teil.*

*Pause in der Zeit von 20:10 Uhr bis 20:17 Uhr.*

## **Nichtöffentliche Sitzung**

**TOP 18 Bestätigung der Tagesordnung**

**TOP 19 Bestätigung der Sitzungsniederschrift**

**TOP 20**

**... Grundstücksangelegenheiten**

**TOP 22**

**TOP 23 Anfragen**

*Ende der Sitzung: 20:20 Uhr*

*gez. R. Büchner, Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee*

*gez. K. Reichau, Protokoll*

Hinweis:

Das vorstehende Protokoll wird vor der Bestätigung durch die Gemeindevertretung veröffentlicht und ist somit erst nach der nächsten Gemeindevertreterversammlung rechtswirksam.

## **2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwielowsee für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.09.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des HH-Planes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
<b>1. im VWH</b>				
Einn.	554.600		11.090.100	11.644.700
Ausg.	554.600		11.090.100	11.644.700
<b>2. im VMH</b>				
Einn.	647.200		3.750.900	4.398.100
Ausg.	647.200		3.750.900	4.398.100

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 1.520.000 EURO auf 2.492.700 EURO  
Schwielowsee, den 21.09.2006

*gez. K. Hoppe, Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee*

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung i. V. mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl.II S. 435) bekannt gemacht.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Bestandteilen in der Zeit vom 09.10. bis 20.10.2006 in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee zur Einsichtnahme aus.

Schwielowsee, den 21.09.2006

*gez. K. Hoppe, Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee*

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung i. V. mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl.II S. 435) bekannt gemacht.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Bestandteilen in der Zeit vom 09.10. bis 20.10.2006 in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee zur Einsichtnahme aus.

Schwielowsee, den 21.09.2006

*gez. K. Hoppe, Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee*

# **Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam**

**Wasserversorgungssatzung (Wasserversorgungs- und Gebührensatzung - WVS) vom 15.12.2005**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

## Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S.210);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301);

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298).

§§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170)

Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Teil I – Technische Bestimmungen**

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6 Beschränkung des Benutzungszwanges

§ 7 Sondervereinbarungen

§ 8 Grundstücksanschluss

§ 9 Anlage des Grundstückseigentümers

§ 10 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

§ 11 Technische Anschlussbedingungen

§ 12 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten

§ 13 Pflichten des Grundstückseigentümers, Haftung

§ 14 Grundstücksbenutzung

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

§ 16 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

§ 17 Haftung bei Versorgungsstörungen

§ 18 Wasserzähler

§ 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze

§ 20 Nachprüfung des Wasserzählers

§ 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezuges durch den Grundstückseigentümer

§ 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

### **Teil II Abgabenrechtliche Bestimmungen**

§ 23 Abgabentatbestände

§ 24 Gebührenmaßstäbe

§ 25 Gebührensätze

§ 26 Gebührenpflichtige

§ 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 28 Erhebungszeiträume

- § 29 Veranlagung und Fälligkeit
- § 30 Umsatzsteuer
- § 31 Anzeigepflicht
- § 32 Kostenersatz
- § 33 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 34 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 35 Ersatzpflichtiger
- § 36 Fälligkeit des Kostenersatzes
- Teil III Schlussvorschriften**
- § 37 Datenschutz
- § 38 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten

## **Teil I Technische Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Geltow und Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Sie betreibt zu diesem Zweck eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH, deren Anlagen Bestandteil der öffentlichen Anlage sind.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören - vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie z.B. Druckerhöhungsstationen und Hochbehälter, die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen, die Wasserzähler, Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam selbst, sondern von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden, wenn sich die Landeshauptstadt Potsdam dieser Anlagen zur Erfüllung ihrer Wasserversorgungspflicht bedient.

(2) Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

(3) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Anschlussvorrichtung und der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Der Grundstücksanschluss stellt eine Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein.

(4) Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

(5) Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.

(6) Anlagen des Grundstückseigentümers und damit nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind die Anlagen hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Dies gilt nicht für den Wasserzähler, der Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist.

(7) Wasserzähler sind die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messeinrichtungen, durch welche die von dem Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird.

(8) Die Wasserzähleranlage im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) dem Eingangsventil (Hauptabsperrvorrichtung),
- b) der Längenausgleichverschraubung,
- c) dem Absperrventil mit Rückflussverhinderer und Entleerung (hinter dem Wasserzähler) und
- d) dem Anschlussbügel.

(9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundesoder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird, entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss gemäß § 3 Berechtigten sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit betriebsfertigen Wasserversorgungsleitungen versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke unter Beachtung der Regeln der Technik so anzuschließen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hindernisse nicht entgegenstehen.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist - vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung, der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4) Die Nutzung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam zuvor auf Antrag des Verpflichteten festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolgt und dem Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht entgegensteht. Die Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der Volksgesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser genutzt wurde, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Aufnahme der Benutzung der baulichen

Anlage an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sein.

(6) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Wasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Wasserleitungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

### **§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Landeshauptstadt Potsdam zu richten. Dieser Antrag setzt das Vorhandensein einer wasserrechtlichen Entscheidung der Unteren Wasserbehörde voraus.

(2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 6 Beschränkung des Benutzungszwanges**

(1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser darf nur betrieben oder genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

### **§ 7 Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondervereinbarungen Abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

### **§ 8 Grundstücksanschluss**

(1) Art, Zahl und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Landeshauptstadt Potsdam bestimmt. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Die Landeshauptstadt Potsdam kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss zugunsten der Landeshauptstadt Potsdam grundbuchlich abgesichert ist. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen von Satz 1 bis 3 entsprechend.

- (2) Der Grundstücksanschluss wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam oder dem in ihrem Auftrag tätigen Beauftragten mitzuteilen.
- (5) Über die technische Ausführung des Grundstücksanschlusses entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.
- (6) Die örtliche Anordnung der Wasserzähleranlage wird zwischen dem Grundstückseigentümer und der Landeshauptstadt Potsdam gemeinsam abgestimmt.
- (7) Grundstücksanschluss und Anlage des Grundstückseigentümers dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Grundstücksanschluss vorhanden ist, so muss dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers fachgerecht entfernt werden, wobei die Anlage des Grundstückseigentümers und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.
- (9) Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit der Genehmigung der Landeshauptstadt Potsdam untereinander verbunden werden. In einem solchen Fall sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdung geeignete technische Maßnahmen wie z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von der Landeshauptstadt Potsdam in geschlossenem Zustand plombiert. Wenn ein plombiertes Absperrorgan zu öffnen ist, muss die Landeshauptstadt Potsdam sofort benachrichtigt werden.

## **§ 9 Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Landeshauptstadt Potsdam bzw. der von ihr beauftragte Dritte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW,

DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Landeshauptstadt Potsdam zu veranlassen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen durch Installationsunternehmen bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Landeshauptstadt Potsdam.

### **§ 10 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die auf seinem Grundstück liegende Hauptabsperrvorrichtungen (§ 2 Absatz 5) auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

### **§ 11 Technische Anschlussbedingungen**

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde.

### **§ 12 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten**

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern können oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht oder erhöhen kann.

### **§ 13 Pflichten des Grundstückseigentümers, Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer haben den Mitarbeitern der Landeshauptstadt Potsdam sowie den von ihr beauftragten Dritten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Landeshauptstadt Potsdam auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer wird davon vorher verständigt.



(2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet bleibt.

(3) Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Landeshauptstadt Potsdam für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

#### **§ 14 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### **§ 15 Art und Umfang der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser entsprechen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Grundstückseigentümer und der Benutzer möglichst zu berücksichtigen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben.

(4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an der Anlage des Grundstückseigentümers hat der Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung durchzuführen.

(5) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder

Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht

a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind,

b) soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.

(8) Die Landeshauptstadt Potsdam darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(9) Die Landeshauptstadt Potsdam gibt eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Grundstückseigentümer und Benutzer über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Potsdam dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

## **§ 16 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Antragsteller hat der Landeshauptstadt Potsdam alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Landeshauptstadt Potsdam legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 2 und 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Landeshauptstadt Potsdam auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu treffen.

## **§ 17 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder ein Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle:

a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Potsdam oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe

Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Landeshauptstadt Potsdam verursacht worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EURO.

(3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Landeshauptstadt Potsdam dem Dritten gegenüber nur in dem selben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Grundstückseigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam hat dem Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.

(5) Schäden sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

### **§ 18 Wasserzähler**

(1) Die vom Grundstückseigentümer gebrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie dessen Aufstellungsort. Bei der Aufstellung ist so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Der Grundstückseigentümer ist zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen sind zu wahren.

(3) Auf Verlangen des Grundstückseigentümers und auf dessen Kosten ist der Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Die Wasserzähler werden von der Landeshauptstadt Potsdam oder deren Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Solange die Landeshauptstadt Potsdam oder deren Beauftragter die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die Landeshauptstadt Potsdam den Verbrauch entsprechend den Regelungen der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung schätzen.

### **§ 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, der den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wenn

a) das Grundstück unbebaut ist oder

- b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die auf dem Grundstück unverhältnismäßig lang (länger als 30 m) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
  - d) Bebauungen in zweiter Reihe erfolgen und Zuwegungen für die Wasserleitung über Grundstücke Dritter erfolgen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf eigene Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### **§ 20 Nachprüfung des Wasserzählers**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt der Grundstückseigentümer, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
- (3) Die vom Grundstückseigentümer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Wasserzählern umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers.

### **§ 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Grundstückseigentümer**

- (1) Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Grundstückseigentümer der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Grundstückseigentümers.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich mitzuteilen.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Landeshauptstadt Potsdam Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Landeshauptstadt Potsdam für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
- (7) Auf Kosten des Antragstellers erfolgen im Falle der Absätze 2 und 3 die Abtrennung des Grundstücksanschlusses von der Versorgungsleitung und der Ausbau des Wasserzählers. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Kosten des Antragstellers ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

### **§ 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam**

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Benutzer, störende

Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Versorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## **Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen**

### **§ 23 Abgabentatbestände**

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und Kostenersatzansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses.

### **§ 24 Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.

(2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet.

Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser.

(3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen erhoben.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht der Landeshauptstadt Potsdam zur Schätzung nach § 162 AO i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) KAG unberührt.

### **§ 25 Gebührensätze**

(1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage 1,90 Euro.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss und je Kalenderjahr auf der Basis der Wasserzählergrößen (Q<sub>n</sub>)

bis Q<sub>n</sub> 2,5: 33,72 Euro

größer Q<sub>n</sub> 2,5 bis Q<sub>n</sub> 6: 114,60 Euro

größer Q<sub>n</sub> 6 bis Q<sub>n</sub> 10: 225,96 Euro

größer Q<sub>n</sub> 10 bis Q<sub>n</sub> 15: 900,36 Euro

größer Q<sub>n</sub> 15 bis Q<sub>n</sub> 40: 2.249,16 Euro

größer Q<sub>n</sub> 40: 2.812,20 Euro

Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

(3) Für die Bereitstellung eines Standrohrs oder eines Kleinwasserzählerschachtes wird eine Gebühr je Benutzungstag von 0,85 Euro erhoben. Das so entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Außerdem beträgt die Grundgebühr für jedes zur Verfügung gestellte Standrohr 21,99 Euro pro angefangene sechs Monate.

### **§ 26 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Gebührenpflichtiger für die Gebühr nach § 25 Absatz 3 dieser Satzung ist der Benutzer des Kleinwasserzählerschachtes bzw. des Standrohres.

### **§ 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft endet.

(3) Die tatsächlichen Aufwendungen für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses sind vom Gebührenpflichtigen nach Maßgabe der zu § 10 KAG erlassenen Regelungen dieser Satzung zu begleichen.

(4) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

### **§ 28 Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nicht nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

### **§ 29 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorausleistungen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(4) Abweichend von Abs. 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großverbrauchern zu Vorausleistungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großverbraucher im Sinne von Satz 1 gelten diejenigen Gebührenschuldner, die eine Jahresverbrauchsmenge von über 5.000 m<sup>3</sup> beziehen

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorausleistung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 30 Umsatzsteuer**

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 KAG den Gebührenpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebühren dieser Satzung enthalten.

### **§ 31 Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch von dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich

anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen und geändert werden.

### **§ 32 Kostenersatz**

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam sowie die Kosten für die Unterhaltung des Anschlusses sind der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung zu ersetzen.

### **§ 33 Ermittlung des Kostenersatzes**

(1) Die Kosten nach § 32 sind der Landeshauptstadt Potsdam in der tatsächlich anfallenden Höhe zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so werden die Kosten für jede Anschlussleitung gesondert berechnet.

### **§ 34 Entstehung des Ersatzanspruches**

(1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Auf den künftigen Ersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

### **§ 35 Ersatzpflichtiger**

Bezüglich des Ersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 26 (Vorschrift zum Gebührenschuldner) entsprechend.

### **§ 36 Fälligkeit des Kostenersatzes**

Der Ersatzanspruch und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungs- bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

## **Teil III - Schlussvorschriften**

### **§ 37 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

### **§ 38 Auskunfts und Duldungspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.

(3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 24 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Grundstückseigentümer, sein Vertreter und die Nutzer des Grundstücks sowie sonstige Benutzer der Wasserversorgungsanlagen haben der Landeshauptstadt Potsdam oder dem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam oder ihrem Beauftragten kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Abs. 4 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

### **§ 39 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Absatz 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
a. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 bis 3

zuwiderhandelt,

b. entgegen § 4 Absatz 4 ohne vorherige Feststellung durch die Landeshauptstadt Potsdam anderes Wasser nutzt,

c. entgegen § 6 Absatz 2 eine Eigenversorgungsanlage ohne Anzeige betreibt,

d. entgegen § 12 Verbrauchseinrichtungen ohne die Erteilung einer vorbehaltenen Genehmigung betreibt,

e. eine der in § 8 Absatz 8, § 9 Absatz 5, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1 bis 3, § 14 Absatz 1 und § 21 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Duldungs- oder Vorlagepflichten verletzt,

f. gegen die nach § 3 Absatz 5 angeordneten Beschränkungen oder den Ausschluss des Nutzungsrechts oder -verbotes verstößt,

g. entgegen § 16 Absatz 2 Wasser ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Potsdam mit einem Standrohr aus öffentlichen Hydranten entnimmt,

h. entgegen § 18 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a. entgegen § 38 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

b. entgegen § 38 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

c. entgegen § 31 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

d. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

e. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann mit einer Geldbuße gemäß § 15 KAG geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig i.S.v. § 5 Abs. 2 GO und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. entgegen § 38 Abs. 4 die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

b. entgegen § 38 Abs. 5 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 40 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Potsdam, den 15.12.2005

*gez. Jann Jakobs, Oberbürgermeister*

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam Wasserversorgungssatzung (Wasserversorgungs- und Gebührensatzung-WVS) vom 15.12.2005 wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg i. V. mit der Bekanntmachungsanordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 21.09.2006

*gez. K. Hoppe, Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee*



# Beabsichtigten Einziehung von öffentlichen Straßen in Schwielowsee, OT Caputh

Bekanntmachung einer beabsichtigten Einziehung von öffentlichen Straßen gemäß § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in Schwielowsee, OT Caputh

Es ist beabsichtigt, folgende Straßenabschnitte einzuziehen:

Gemarkung	Flur/Flurstück	Straßenbezeichnung	Straßenabschnitt
Caputh	12 / 7 teilw.	Amselsteig	Gesamter Straßenverlauf
Caputh	12 / 7 teilw.	Mövenweg	Gesamter Straßenverlauf
Caputh	12 / 7 teilw.	Lerchenweg	Gesamter Straßenverlauf
Caputh	12 / 7 teilw.	Nachtigallenweg	Gesamter Straßenverlauf
Caputh	12 / 7 teilw.	Schwanenweg	Gesamter Straßenverlauf

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Flächen liegt ab dem 11.10.2006 während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee, Bürgerservice, Erdgeschoss Raum E 01, in den nächsten 3 Monaten, mithin bis zum 12.01.2007, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) wird hiermit Gelegenheit zu Einwendungen gegeben.

Schwielowsee, den 04.10.2006

gez. K. Hoppe, Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

## Ordnungsverfügung Straßenumbenennung

Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende Ordnungsverfügung

1. Zum 01.01.2007 wird in der Gemeinde Schwielowsee im Ortsteil Caputh folgende Straßenumbenennung verfügt:

**Ortsteil:** Caputh

**Alt**

ohne Namen, Neubauabschnitt zwischen der Max-Planck-Straße und dem Stichweg zur Lindenstraße

**Neu**

Max-Planck-Straße

**Alt**

Stichweg zur Lindenstraße (Zuwegung zu den MaTec Gummiwerken)

**Neu**

Max-Planck-Straße

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschloss, den neu gebauten Stichweg zur Lindenstraße (Zuwegung zu den MaTec- Gummiwerken Caputh) im Ortsteil Caputh zum 01.01.2007 in Max- Planck-Straße umzubenennen. Das neu gebaute Teilstück zur Verbindung der

ehemaligen Sackgasse zur Max-Planck-Straße soll neu benannt werden. Die gesamte Straße soll nach Umbenennung Max-Planck-Straße heißen.

Bei der oben genannten Straße handelt es sich um einen im Straßenverzeichnis der Gemeinde Schwielowsee aufgeführten öffentlichen Weg bzw. um eine öffentliche Straße. Die Seite von der Lindenstraße bis zum Ende der ehemaligen Sackgasse an den Gummiwerken Caputh, wird als Stichweg zur „Lindenstraße“ im Straßenverzeichnis geführt. Das Teilstück von der Michendorfer Chaussee bis zum ehemaligen Wendehammer in der Max-Planck-Straße, ist derzeit als „Max-Planck-Straße“ benannt. Das neu geschaffene Teilstück zur Verbindung der beiden Straßenteile ist derzeit noch unbenannt. Daher ist ein einheitlicher Straßename nunmehr notwendig geworden. Mit der jetzt beabsichtigten Umbenennung soll erreicht werden, dass die postalische und faktische Erreichbarkeit für Ortsunkundige erleichtert wird. Eine Benennung der kompletten Straße ist hierfür zwingend notwendig. Da die Benennung nach der Stichstraßenmethode die Schwierigkeiten in der Auffindbarkeit verstärkt, ist die Benennung in „Max-Planck-Straße“ vorzuziehen.

Die Neuvergabe von Hausnummern durch die Fachabteilung Liegenschaften wird vorbereitet und sorgt für eine logische Nummerierung, unter Berücksichtigung der noch freien Bauflächen im betroffenen Gebiet.

Zurzeit wird das gesamte Gebiet durch die postalische Anschrift „Lindenstraße“ erschlossen. Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die indes sehr unbefriedigend ist. Mit der Änderung der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen. Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern. Durch die Umbenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, ihren angestammten Straßennamen (als Stichweg zur Lindenstraße) zu behalten, zurückzutreten.

Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der umzubenennenden Straße.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*gez. K. Hoppe, Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee*

# Laubentsorgung im OT Geltow und GT Wildpark West sowie im Ortsteil Ferch

## Mitteilung aus dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Den Bürgern des **OT Geltow** wird auf vielfachen Wunsch die Möglichkeit gegeben, Herbstlaub von öffentlichen Flächen (Straßenbäumen) zu entsorgen.

Zu diesem Zweck wird in Geltow an 2 Terminen im Herbst, am Standort Ortszentrum Geltow (Fläche hinter dem Hauptpumpwerk) ein Container aufgestellt.

An folgenden Tagen wird ein Container zur Befüllung bereit stehen:

Sonnabend, den 18.11.2006

Sonnabend, den 02.12.2006

Wir bitten um ausschließliche Befüllung mit Herbstlaub von öffentlichen Flächen.

Entsorgung von Unrat und Hausmüll in den Containern wird zur Anzeige gebracht.

### **OT Geltow - GT Wildpark West**

Straßenlaubentsorgung in Wildpark West

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Wildpark West, noch an folgenden Terminen wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, das Herbstlaub der Straßenbäume im alten Klärwerk Wildpark-West kostenfrei abzuliefern:

07.10.2006 02.12.2006

28.10.2006 16.12.2006

jeweils in der Zeit von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Dankenswerterweise hat sich Herr Klaus Tretner dazu bereit erklärt, die Öffnungszeiten des Laublagers ehrenamtlich sicherzustellen.

Bitte bringen Sie Ihr Laub nur zu den genannten Öffnungszeiten zum alten Klärwerk.

Nur so ist ein ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet. In keinem Falle ist es gestattet, das Laub vor dem Gelände abzulagern !!!! Verstöße müssen zur Anzeige gebracht werden.

Für den **Ortsteil Ferch** wird in der Zeit vom 24.- 26.11.2006 dieselbe Möglichkeit geschaffen.

Auch hier werden an 3 Standorten Container aufgestellt.

Standorte:

Parkplatz neue Scheune

Ehemaliges Schulhortgelände Burgstraße

Parkplatz Dorfstraße / Badestrand

*gez. Zeeb, Leiter Fachbereich Ordnung und Sicherheit*